

Allgemeine Informationen zu Ihrem Altersversorgungssystem

Bezeichnung des Altersversorgungssystems

Bei Ihrem Altersversorgungssystem handelt es sich um eine Direktversicherung (betriebliche Altersversorgung) Kapital- oder Rentenversicherung mit garantierter Leistung.

Nähere Informationen zum Altersversorgungssystem finden Sie in der Versicherungsurkunde, im Versicherungsausweis bzw. im Leistungsnachweis und in den Versicherungsbedingungen.

Durchführende Einrichtung und Kontaktmöglichkeiten

Victoria Lebensversicherung AG

ERGO-Platz 1

40198 Düsseldorf

E-Mail: info@ergo-leben.de

Montags bis freitags zwischen 8:30 Uhr und 19:00 Uhr können Sie uns unter der Tel.-Nr. 0800/3746 222 (gebührenfrei) erreichen.

Sitz: Düsseldorf

Staat der aufsichtsrechtlichen Zulassung zum Geschäftsbetrieb: Bundesrepublik Deutschland

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

- Bereich Versicherungen -

Graurheindorfer Str.108

53117 Bonn

Leistungs-, Garantieelemente und Wahlmöglichkeiten

Informationen

- zur Laufzeit des Versorgungsverhältnisses,
- zu den Leistungselementen und inwieweit sie garantiert sind sowie dazu
- in welcher Form die Leistungen erbracht werden und
- welche Wahlmöglichkeiten in Bezug auf die Inanspruchnahme bestehen,

finden Sie in der Versicherungsurkunde, im Versicherungsausweis bzw. im Leistungsnachweis unter den Überschriften Leistungsübersicht und Leistungsbeschreibung.

Sie erfahren dort auch, wie und unter welchen Voraussetzungen die Überschussbeteiligung erfolgt. Leistungen aus der Überschussbeteiligung sind nicht garantiert und können im ungünstigsten Fall auch ganz entfallen.

Die maßgeblichen Vertragsbedingungen des Altersversorgungssystems finden Sie in den Allgemeinen und ggf. Besonderen Versicherungsbedingungen. Wurde die Versicherung im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrags abgeschlossen, finden Sie zusätzliche Regelungen dort. Ein Exemplar des Gruppenversicherungsvertrags hat Ihr Arbeitgeber.

Struktur des Anlagenportfolios

Die Struktur unseres Anlageportfolios entspricht den aufsichtsrechtlichen Anlagegrundsätzen der §§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). Wir folgen in der Kapitalanlage grundsätzlich den gruppenweit gültigen Standards der ERGO Group (ERGO) und berücksichtigen diese bei der Erstellung der Kapitalanlagestrategie. Die Kapitalanlagestrategie der ERGO ist darauf ausgerichtet, bei angemessener Mischung und Streuung möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität zu gewährleisten. Ziel des Kapitalanlagemanagements ist, die Verzinsungsanforderung und die Leistungszahlungen, die aus unseren

Verpflichtungen resultieren (Ansprüche unserer Kunden), dauerhaft zu gewährleisten. Mit unserem Asset Liability Management wird angestrebt, die Bilanz bestmöglich gegen Schwankungen der Kapitalmärkte abzusichern. Weitere Informationen hierzu können Sie dem in unserem Geschäftsbericht enthaltenen Lagebericht entnehmen (abrufbar unter www.ergo.com/de/Unternehmen/Zahlen_Daten_Fakten).

Bei Ihrem Altersversorgungssystem können Sie die Struktur des Anlageportfolios nicht beeinflussen.

Risiken

Die mit dem Altersversorgungssystem verbundenen finanziellen, versicherungstechnischen und sonstigen Risiken entsprechen unseren wesentlichen Unternehmensrisiken. Diese können Sie dem in unserem Geschäftsbericht enthaltenen Lagebericht sowie unserem Bericht über Solvabilität und Finanzlage unter Risikoprofil entnehmen (jeweils abrufbar unter www.ergo.com/de/Unternehmen/Zahlen_Daten_Fakten).

Aufgrund der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Kalkulation von Beiträgen und Leistungen sowie an die Kapitalanlage weisen die von uns garantierten Leistungen einen hohen Sicherheitsgrad auf. Soweit garantierte Leistungen vereinbart sind, müssen die Versorgungsanwärter* die vorgenannten Risiken daher grundsätzlich nicht tragen. Demgegenüber sind Leistungen aus der Beteiligung an unseren Überschüssen und verteilungsfähigen Bewertungsreserven nicht garantiert und können im ungünstigsten Fall auch ganz entfallen.

* Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir in diesem Dokument die männliche Form. Gemeint sind aber stets alle Geschlechter.

Mechanismen des Altersversorgungssystems zum Schutz der Anwartschaften

Die Anwartschaft aus der Versicherung ist durch aufsichtsrechtliche Mechanismen vor dem Risiko einer Insolvenz des Versicherungsunternehmens geschützt. Die Aufsichtsbehörde überwacht laufend die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen und ist zur Anordnung sichernder Maßnahmen befugt. Ferner besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds für die Lebensversicherer, der für die Weiterführung der Verträge eines betroffenen Versicherungsunternehmens sorgt.

Die Victoria Lebensversicherung AG ist Mitglied im gesetzlichen Sicherungsfonds.

Der Arbeitgeber steht grundsätzlich für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen auch dann ein, wenn die Durchführung über einen externen Versorgungsträger (Versicherer) erfolgt (Nachschusspflicht; § 1 Abs. 1 Satz 3 des Betriebsrentengesetzes [BetrAVG]). Die Nachschusspflicht gilt nicht für die Anwartschaft aus Beiträgen, die der Versorgungsanwärter im Fall der privaten Fortführung des Versicherungsverhältnisses nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis als neuer Versicherungsnehmer leistet (siehe „Übertragungsmöglichkeiten im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses“).

Mechanismen des Altersversorgungssystems zur Minderung der Versorgungsansprüche

In Ausnahmefällen sind wir unter den Voraussetzungen des § 163 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) berechtigt, den vereinbarten Beitrag angemessen neu festzusetzen oder die Versicherungsleistung angemessen herabzusetzen, wenn sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen der vereinbarten Prämie verändert hat. Die Voraussetzungen muss ein unabhängiger Treuhänder prüfen und bestätigen.

Ferner sind wir in Ausnahmefällen unter den Voraussetzungen des § 169 Absatz 6 des VVG berechtigt, den Rückkaufswert der Versicherung (z.B. für den Fall der Kündigung durch den Versicherungsnehmer) angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen, auszuschließen.

Übertragungsmöglichkeiten im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Übertragung der Anwartschaft auf einen anderen Arbeitgeber

Im Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor dem Ende der Laufzeit des Versorgungsverhältnisses besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Anwartschaft einvernehmlich auf einen neuen Arbeitgeber zu übertragen.

Ist die Anwartschaft bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesetzlich unverfallbar, kann die Anwartschaft nur unter den Voraussetzungen des § 4 BetrAVG auf einen anderen Arbeitgeber übertragen werden:

- Im Einvernehmen des ehemaligen Arbeitgebers mit dem neuen Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer
 - kann entweder der neue Arbeitgeber die vom alten Arbeitgeber erteilte Zusage übernehmen (§ 4 Absatz 2 Nr. 1 BetrAVG). Die Übertragung der Versicherungsnehmer-Stellung auf den neuen Arbeitgeber bedarf dann zusätzlich unserer Zustimmung.
 - Oder es kann der Wert der erworbenen Anwartschaft auf den neuen Arbeitgeber übertragen werden (§ 4 Absatz 2 Nr. 2 BetrAVG). Der neue Arbeitgeber erteilt dann eine neue Zusage und schließt ggf. eine neue Versicherung ab.
- Kommt kein Einvernehmen zustande, hat der Arbeitnehmer unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 BetrAVG einen Anspruch auf Übertragung des Werts der Anwartschaft auf den neuen Arbeitgeber.

Soll die Versorgung vom neuen Arbeitgeber fortgeführt werden, kann der Wert der Versorgung auch im Rahmen des sog. Übertragungsabkommens auf einen anderen externen Versorgungsträger übertragen werden, sofern abgebender und übernehmender Versorgungsträger dem Abkommen beigetreten sind. Die Victoria Lebensversicherung AG ist dem Übertragungsabkommen beigetreten. Nähere Informationen zum Übertragungsabkommen und die Liste der beigetretenen Versorgungsträger finden Sie unter www.gdv.de. (<https://www.gdv.de/gdv/themen/leben/so-kann-die-betriebliche-altersversorgung-nach-einem-arbeitgeberwechsel-fortgefuehrt-werden-21438>)

Fortführung der Versicherung durch den Versorgungsberechtigten

Soll die Anwartschaft bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht auf einen neuen Arbeitgeber übertragen werden, kann der alte Arbeitgeber die Versicherung mit unserer Zustimmung auf den Versorgungsanwärter übertragen, damit dieser sie als neuer Versicherungsnehmer beitragsfrei oder beitragspflichtig privat fortführen kann.

Der Versorgungsanwärter hat bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses grundsätzlich einen Anspruch auf private Fortführung der Versicherung, wenn die Anwartschaft

- durch Entgeltumwandlung finanziert wurde (dies regelt § 1b Absatz 5 BetrAVG) oder
- bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bereits gesetzlich unverfallbar ist und die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 Satz 2 BetrAVG erfüllt sind.

Weitere Informationen zu den genannten Übertragungsmöglichkeiten und ihren Voraussetzungen können Sie der Versicherungsurkunde, dem Versicherungsausweis bzw. dem Leistungsnachweis unter „Besondere vertragliche Vereinbarungen“ entnehmen.

Steuerregeln für das Versorgungsverhältnis

Leistungen aus einer Direktversicherung sind grundsätzlich sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 EStG. Einkommensteuerfrei ist die Auszahlung von Kapitalleistungen, wenn der Vertrag vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurde.

Ausführliche Informationen zu den Steuerregeln finden Sie als Anlage zur Versicherungsurkunde, zum Versicherungsausweis bzw. zum Leistungsnachweis.

Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

Die Leistungen im Versorgungsfall unterliegen grundsätzlich der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, wenn eine Pflicht- oder freiwillige Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung besteht. Privatversicherte sind beitragsfrei.

Anlagepolitik im Hinblick auf Umwelt, Klima, Soziales und Unternehmensführung

Grundlage bei der Erstellung unserer Kapitalanlagestrategie sind neben aufsichtsrechtlichen, bilanziellen und steuerlichen Anforderungen auch Grundsätze für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG-Kriterien), die eingehalten werden. Nachhaltigkeit hat bei unserem unternehmerischen Handeln eine besondere Bedeutung, dies gilt auch für die Kapitalanlage. Darüber hinaus stehen wir weiter zu den freiwilligen Verpflichtungen, die wir zusammen mit unserer Muttergesellschaft Munich Re in diesem Kontext eingegangen sind. Dazu gehören der Global Compact der Vereinten Nationen, die Principles for Responsible Investment (PRI) und die Principles for Sustainable Insurance (PSI). Den Großteil unserer Kapitalanlagen investieren wir nachhaltig. Neben neuen Kapitalanlagen müssen auch bestehende Anlagen den Anforderungen in puncto Nachhaltigkeit genügen. Um dies sicherzustellen, werden bei einer Investition in Kapitalanlagen die Kriterien von MSCI ESG, einem führenden Anbieter von Nachhaltigkeitsanalysen und -ratings, berücksichtigt.

Weitere Informationen hierzu können Sie den nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen auf unserer Website entnehmen (abrufbar unter <https://www.ergo.com/de/Unternehmen/Corporate-Governance/EU-Offenlegungsverordnung>).

Sollten Sie weitere Informationen benötigen, dann rufen Sie uns bitte an.